

1 Begriffsbestimmung

Die nachfolgenden Begriffe haben im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung die in den Definitionen genannte Bedeutung.

2 Urheberrecht

Die GBS-Software, einschließlich der zugehörigen Dokumentationen, ist urheberrechtlich geschützt. Entsprechendes gilt für etwaig im Lieferumfang enthaltene Software Dritter.

3 Nutzungsrecht

- 3.1 Haben die Parteien die Überlassung der Software auf Dauer vereinbart, gewährt GBS dem Lizenznehmer mit dem rechtmäßigen Erwerb der Software ein einfaches, nicht ausschließliches, übertragbares und mit der Einschränkung der Ziff. 7 dauerhaftes Nutzungsrecht an der Software, soweit nichts anderes vereinbart.
- 3.2 Haben die Parteien die Überlassung der Software auf Zeit vereinbart, gewährt GBS dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich befristetes und kündbares Nutzungsrecht an der Software in der vereinbarten Systemumgebung. Die Nutzung in einer anderen als der vereinbarten Systemumgebung, bedarf der Zustimmung von GBS. Ist eine vereinbarte Systemumgebung nicht einsatzfähig, ist die Nutzung vorübergehend bis zur Störungsbehebung in einer anderen geeigneten Systemumgebung zulässig; hierdurch entsteht kein Anspruch von GBS auf zusätzliche Vergütung.
- 3.3 Der lizenzierte Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung der Software entspricht der Gesamtanzahl der vom Lizenznehmer betriebenen Mailboxen. Bei Lizenznehmern der S-Finanzgruppe orientiert sich der lizenzierte Umfang am Geschäftsvolumen des aktuellen Sparkassenfachhandbuchs und bei Lizenznehmern des Genossenschaftsverbundes am Geschäftsvolumen. Wird der lizenzierte Umfang überschritten, hat der Lizenznehmer dies GBS oder, wenn ein Dritter die Software überlassen hat, diesem zu melden. GBS oder der Dritte sind berechtigt, die Differenz für beide Seiten verbindlich in Rechnung zu stellen. Es ist bei Unternehmenslizenzen grundsätzlich eine durch den Lizenzgeber gegengezeichnete Liste oder Beschreibung der nutzungsberechtigten Teile als Anlage zur Lizenzvereinbarung zu führen.
- 3.4 Der Lizenznehmer ist berechtigt, von der Software je Lizenzdatei, bei Unternehmenslizenzen je Nutzungsstelle Kopien zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Software sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Software sichergestellt ist.
- 3.5 Die Nutzungsrechte werden mit Kauf oder Miete von einer zum Verkauf oder zur Vermietung autorisierten Stelle erworben. Macht der Lizenznehmer von seinem Recht auf Übertragung der Nutzungsrechte an einen Dritten Gebrauch, hat er seine vertraglichen Verpflichtungen aus dieser Lizenzvereinbarung dem Dritten aufzuerlegen. Mit der Übertragung erlöschen die Nutzungsrechte des Lizenznehmers. Alle vorhandenen Kopien der Software sind zu löschen oder an GBS zurückzugeben.

4 Beschränkungen

- 4.1 Die Software darf in keiner Weise geändert, gemischt, modifiziert oder adaptiert werden. Dies schließt auch das Disassemblieren und das Dekompilieren ein, es sei denn, dass dies nach den urheberrechtlichen Vorschriften und gesetzlich vorgeschrieben Bedingungen zulässig ist. Die Software oder eine Kopie davon darf weder verliehen noch vermietet werden.
- 4.2 Dies gilt auch im Zusammenhang für die Vermietung, entgeltliche oder unentgeltliche Zurverfügungstellung von definierter Systemumgebung an Dritte. Kopien des Benutzerhandbuchs dürfen für kommerzielle Zwecke nicht erstellt werden.

5 Sonderregelungen für Demoverversionen

- 5.1 Die von GBS überlassenen Demoverversionen der Software sind ausschließlich zu Demonstrationszwecken ausgelieferte Versionen der Software und unterliegen grundsätzlich ebenfalls den Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarungen. Demoverversionen sind in ihrem Nutzungsrecht eingeschränkte Versionen der Software. GBS gewährt dem Lizenznehmer an den Demoverversionen ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich begrenztes Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht ist für Demoverversionen in jedem Falle auf den Zeitraum beschränkt, welcher notwendig ist, um den Einsatz der Software auf Tauglichkeit zu prüfen.
- 5.2 Ohne eine spezielle anderslautende schriftliche Erklärung von GBS ist dieser Zeitraum auf die in der Lizenzdatei vermerkte Laufzeit, im Zweifelsfalle auf einen Monat, begrenzt. GBS ist berechtigt, die Nutzung von Demoverversionen jederzeit ohne Angabe von Gründen zu untersagen und die Nutzungsrechte oder das Autorisierungsverfahren ganz oder teilweise zu ändern.

6 Buchführung und Audit

- 6.1 Der Lizenznehmer führt gemäß den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung genaue Aufzeichnungen über alle Angelegenheiten, die mit den Pflichten von GBS unter diesem Vertrag zusammenhängen; diese Aufzeichnungen erfolgen einheitlich und regelmäßig in einem Format, das eine gesetzes- und vertragskonforme Buchprüfung ermöglicht. Der Lizenznehmer bewahrt diese Aufzeichnungen über einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Zeitpunkt der Abrechnung gegenüber GBS unter diesem Vertrag auf.
- 6.2 GBS ist jederzeit bis zur vollständigen Beendigung dieses Vertrags, auch wiederholt, berechtigt, mit einer angemessenen Ankündigungsfrist durch einen von GBS beauftragten Dritten, der beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, die Geschäftsräume des Lizenznehmers zu betreten und/oder Einblick in die geschäftlichen Unterlagen des Lizenznehmers zu nehmen, um die Einhaltung der vertraglichen Pflichten des Lizenznehmers aus diesem Vertrag zu prüfen. Die GBS hat im Rahmen der vorgenannten Ankündigung zu begründen, vor welchem Hintergrund das Audit durchgeführt werden soll. Die Parteien gehen davon aus, dass ein solches Audit höchstens einmal jährlich erforderlich ist.
- 6.3 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei einer solchen Prüfung nach Ziffer 6.2 zu kooperieren, diese in angemessenem Umfang zu unterstützen und dabei insbesondere dem von GBS beauftragten Dritten Zugang zu den für eine Prüfung notwendigen Informationen zu gewähren.
- 6.4 Der mit der Durchführung der Prüfung beauftragte Dritte teilt GBS entweder mit, dass die Prüfung keine Beanstandungen ergeben hat oder setzt GBS von den von ihm festgestellten Beanstandungen insoweit in Kenntnis, wie dies zur Durchsetzung von Ansprüchen der GBS gegen den Lizenznehmer wegen der Beanstandungen erforderlich ist. Im Übrigen hat GBS keinen Anspruch auf Erteilung von Informationen über Verlauf und Ergebnis der Prüfung beim Lizenznehmer gegenüber dem von ihr beauftragten Dritten.
- 6.5 Soweit eine Prüfung nach Ziffer 6.2 ergibt, dass die vom Lizenznehmer der GBS gemachten Angaben zu Umfang und Höhe der Zahlungsansprüche von den tatsächlich geschuldeten Ansprüchen abweichen, werden Unterzahlungen vom Lizenznehmer gegenüber GBS auf entsprechende Rechnungsstellung unverzüglich ausgeglichen, Überzahlungen werden mit der folgenden Abrechnung nach Erteilung einer entsprechenden Gutschrift verrechnet. Das Recht der GBS zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bei einer erheblichen Unterzahlung von 15% (in Worten: fünfzehn Prozent) oder mehr bleibt hiervon unberührt.
- 6.6 Die dem Lizenznehmer bei einer Prüfung nach Ziffer 6.2 entstehenden Kosten sind von ihm selbst zu tragen. Stellt sich bei einer solchen Prüfung heraus, dass in irgendeinem Kalendermonat der tatsächliche Anspruch von GBS um mehr als 5% (in Worten: fünf Prozent) über dem vom Lizenznehmer der GBS mitgeteilten Zahlungsanspruch liegt, hat der Lizenznehmer die der GBS entstandenen Kosten einer solchen Prüfung, insbesondere die Kosten für die Beauftragung des Dritten, zu tragen. In allen anderen Fällen trägt GBS ihre entstandenen Kosten selbst.

7 Außerordentliche Kündigung der Nutzungsrechte

- 7.1 Verletzt der Lizenznehmer schwerwiegend die vereinbarten Nutzungsrechte oder Schutzrechte des Rechtsinhabers oder verstößt er gegen Exportkontrollvorschriften, kann GBS die Nutzungsrechte kündigen.
- 7.2 Im Falle der Kündigung ist der Lizenznehmer verpflichtet, das Original der von der Kündigung betroffenen Software einschließlich der Dokumentation und alle Kopien zu löschen oder an GBS zurückzugeben. Auf Verlangen von GBS gibt der Lizenznehmer über die Löschung eine Erklärung ab. Die sonstigen gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

8 Haftungs- und Gewährleistungsansprüche

- 8.1 Hat der Lizenznehmer die Software von GBS erworben, richten sich Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Lizenznehmers nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GBS.
- 8.2 In allen anderen Fällen sind Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen GBS ausgeschlossen, es sei denn, dass GBS auf Grund des Produkthaftungsgesetzes zwingend haftet.

9 Salvatorische Klausel

Der nach diesen Bedingungen jeweils geschlossene Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen sind von den Parteien durch wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

Stand: 30.01.2019

Definitionen:

Lizenznehmer die juristische oder natürliche Person, der das Recht zur Nutzung dieser Software durch Kauf, Vermietung oder Leasing eingeräumt wird.

Lizenzgeber GBS Europa GmbH – nachfolgend GBS genannt

Software die Software-Produkte der GBS Europa GmbH